

Arztstrafrecht

Leseprobe: S. 331-339 (Verteidigung)

Autor: Dr. iur. Th. Alexander Peters, u.a.
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Verlag: Verlag C.H. Beck

Erreichbarkeiten:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

3. Kapitel. Verteidigung und Verteidigungsstrategien im Arztstrafverfahren

A. Erstkontakt mit dem Mandanten

I. Aufklärung des Arztes über mögliche rechtliche und tatsächliche Folgen ärztlichen Fehlverhaltens

Oft befindet sich der Arzt in einer für ihn neuen und als bedrohlich empfundenen Situation, in der er Anfragen von allen Seiten erwarten muss oder bereits zu bewältigen hatte. In vielen Fällen kennt er den Unterschied zwischen Zivilverfahren und Strafverfahren nicht. Gerade Ärzte im Krankenhaus, über die anspruchstellende und -abwehrende Korrespondenz nicht geführt wird und die keine Kenntnis von der Verhandlung mit der Haftpflichtversicherung, geschweige denn vom Sachstand haben, vertreten nach Zustellung der Zivilklage die Ansicht, sie seien „angeklagt“ worden. Dem Mandanten sind daher zunächst die Unterschiede zwischen den Verfahren darzulegen. Im Falle eines Strafverfahrens ist ihm der Ablauf zu schildern; darüber hinaus sind ihm die von seinem Status als Beschuldigter oder Zeuge abhängigen Rechte und Pflichten in diesem Verfahren sowie die weiteren gegebenenfalls möglichen Auswirkungen wie Abmahnung oder Kündigung, berufsrechtliches Verfahren, Approbationsverfahren, Regress, Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungsverfahren zu erläutern (eingehend dazu im 4. Kapitel). Daneben bestehen weitere faktische Einschränkungen, da Bewerbungen mit anhängigem Ermittlungsverfahren der Erfolg versagt bleibt.

Der Mandant will ferner wissen, mit welchen Sanktionen er schlimmstenfalls zu rechnen hat. Hier ist eine Auskunft über den gesetzlichen Strafrahmen alleine nicht hilfreich, denn es ist unrealistisch, von einer Verurteilung zur gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe auszugehen. Eine realistische Einschätzung der tatsächlich zu erwartenden Sanktion ist angebracht.

Richten sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen „Unbekannt“ bzw. „die behandelnden Ärzte und das eingezogene Pflegepersonal“ eines Krankenhauses oder gegen mehrere namentlich benannte Ärzte, so hat der Verteidiger vor dem Hintergrund des Verbotes der Mehrfachvertretung (§ 146 StPO) zunächst zu prüfen, ob er bereits einen ärztlichen Kollegen des potentiellen Mandanten verteidigt. Die Aufnahme der Verteidigungstätigkeit auch für einen weiteren Arzt hat die für den Verteidiger missliebige Folge, dass er beide Mandate verliert.

II. Die Vorladung

- 4 Da der Mandant in den meisten Fällen entweder mündlich von der Polizei kontaktiert wurde mit der Bitte, zur Beschuldigtenvernehmung zu erscheinen, oder eine Vorladung erhalten hat, ist konkret abzusprechen, wie hierauf reagiert wird.
- 5 In manchen Fällen wendet sich der Arzt nur zögerlich an einen Anwalt, denn sowohl die Polizeibeamten als auch Krankenhausverwaltungen neigen dazu, dem Arzt ein Zuwarten zu empfehlen, ohne – abgesehen von der Aussage bei der Polizei – weitere Tätigkeit zu entfalten. Dies ist verfehlt. Unbedachte Einlassungen ohne Kenntnis der Akte und Beistand eines Anwaltes, der die medizinrechtlichen Besonderheiten einschließlich der Kasuistik kennt, gefährden die Rechtsposition des beschuldigten Arztes.
- 6 In anderen Fällen will der Mandant durch eine schnelle Einlassung, ohne offizielle Bestellung eines Verteidigers und vor Akteneinsicht, das „drohende“ Verfahren selbst abwenden. Auch dies ist verfehlt. Solche Einlassungen sind geeignet, der Ermittlungsbehörde erst das für eine Verurteilung notwendige Material zu liefern. Schutzschriften, die im geeigneten Fall eine Einlassung enthalten, sollten in aller Regel erst dann vorgelegt werden, wenn entsprechend Einblick in die Ermittlungsakte gewährt wurde. Dies ist zum Zeitpunkt des Vorladungstermins regelmäßig nicht der Fall. Dem Mandanten ist deutlich zu machen, dass die gesetzlich geregelte Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten für eine erfolgreiche Verteidigung ausschlaggebend ist.

1. Rechte und Pflichten des Zeugen (§§ 161a, 52 f. und 55 StPO)

- 7 Es gilt nach

§ 161a StPO

- (1) Zeugen (...) sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen (...).

Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass der Zeuge nicht verpflichtet ist, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und dort wahrheitsgemäß auszusagen. Im Rahmen seiner Aussage sind indes die Grenzen der strafbewehrten Falschverdächtigung sowie der Strafvereitelung zu beachten.

- 8 Wenngleich das Recht zur schriftlichen Aussage nicht statuiert ist, empfiehlt es sich aufgrund der Komplexität medizinischer Sachverhalte in der Regel, die Staatsanwaltschaft auf eine schriftliche Aussage zu verweisen. Zu deren Erstellung ist die Kenntnis des Zeugen vom Beweis-

thema erforderlich. Es bietet sich Seiten der Ermittlungsbehörden über

Der Zeuge hat schließlich gemäß denfalls i.V.m. § 161a Abs. 1 Satz 1 im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Rechtsanwalts als Zeugenbeistandungsterminen begleitet oder bei der Aussage behilflich ist.

Die §§ 52 ff. StPO regeln das Zeugnisrecht.

§ 5

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses

3. (...), Ärzte, Zahnärzte, Kinder- und Jugendlicher Hebammen über das, was ihnen anvertraut worden oder bekannt

- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn die Schweigepflicht entbunden ist

Vor einer Entbindung von der Schweigepflicht dürfen Patienten oder dessen Rechtsnachfolger niemals aussagen.

Auch wenn der ärztliche Zeuge die Schweigepflicht nicht verweigern muss, durch seine Person zu lenken, empfiehlt es sich

§ 5

- (1) (j)eder Zeuge kann die Auslassung seiner Beantwortung ihm selbst oder anderen bezeichneten Angehörigen der Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befehlen.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht auf Beistand zu belehren.

Die Vorladung

meisten Fällen entweder mündlich von der it der Bitte, zur Beschuldigtenvernehmung ladung erhalten hat, ist konkret abzuspre-

t sich der Arzt nur zögerlich an einen An-beamten als auch Krankenhausverwaltun-in Zuwarten zu empfehlen, ohne – abgese-er Polizei – weitere Tätigkeit zu entfalten.

Einlassungen ohne Kenntnis der Akte und er die medizinrechtlichen Besonderheiten kennt, gefährden die Rechtsposition des

Mandant durch eine schnelle Einlassung, es Verteidigers und vor Akteneinsicht, das abwenden. Auch dies ist verfehlt. Solche der Ermittlungsbehörde erst das für eine aterial zu liefern. Schutzschriften, die im g enthalten, sollten in aller Regel erst dann sprechend Einblick in die Ermittlungsakte n Zeitpunkt des Vorladungstermins regel- andanten ist deutlich zu machen, dass die mung seiner Rechte und Pflichten für eine schlaggebend ist.

Zeugen (§§ 161a, 52 f. und 55 StPO)

§ 161a StPO

ichtet, auf Ladung vor der Staatsanwalt- l zur Sache auszusagen (...).

ch hieraus, dass der Zeuge nicht verpflich- olizei zu erscheinen und dort wahrheitsge- seiner Aussage sind indes die Grenzen der betigung sowie der Strafvereitelung zu be-

chriftlichen Aussage nicht statuiert ist, r Komplexität medizinischer Sachverhalte altschaft auf eine schriftliche Aussage zu g ist die Kenntnis des Zeugen vom Beweis-

thema erforderlich. Es bietet sich daher an, dass die Fragestellung von Seiten der Ermittlungsbehörden übermittelt wird.

Der Zeuge hat schließlich gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 StPO (gegebe- 9 nenfalls i.V.m. § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO) grundsätzlich das Recht, im Rahmen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Vernehmungen einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen, der ihn zu Vorla- dungsterminen begleitet oder bei der Erstellung seiner schriftlichen Aus- sage behilflich ist.

Die §§ 52 ff. StPO regeln das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungs- recht. 10

§ 53 StPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind (...) berechtigt (...)

3. (...), Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anver- traut worden oder bekanntgeworden ist, (...).

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeug- nis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Ver- schwiegenheit entbunden sind.

Vor einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Patienten oder dessen Rechtsnachfolger sollte der ärztliche Zeuge daher niemals aussagen.

Auch wenn der ärztliche Zeuge selbst mit der Behandlung befasst war 11 und befürchten muss, durch seine Angaben den Tatverdacht auf seine Person zu lenken, empfiehlt es sich, zunächst nicht auszusagen, denn

§ 55 StPO

(1) (j)eder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen ei- ner Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

2. Rechte und Pflichten des Beschuldigten (§§ 136, 163a StPO)

12 Für den Beschuldigten gilt:

§ 136 StPO

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

13 Der Beschuldigte ist daher im Gegensatz zum Zeugen ausnahmslos berechtigt, keine Angaben zur Sache zu machen und muss sich auch vor Staatsanwaltschaft und Gericht – abgesehen von den Angaben zu seiner Person – nicht wahrheitsgemäß einlassen.

§ 163a StPO

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. (...)

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. (...)

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. (...)

Obschon der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, zu einer Vorladung bei der Polizei zu erscheinen, muss der Verteidiger auf diese reagieren; andernfalls könnte die Staatsanwaltschaft verfahrensleitende Verfügungen (beispielsweise Anklage oder Strafbefehlsantrag) erlassen, ohne dass der Verteidiger die Möglichkeit hat, auf das Verfahren einzuwirken.

14 Das Muster eines Bestellschreibens für einen Beschuldigten an die Polizei in Verfahren wegen Behandlungsfehlerverdachts könnte wie folgt aussehen:

Polizeipräsidium

...

Sachbearbeiter:

In dem Ermittlungsverfahren

Vorgangsnummer: ...

Az. der Staatsanwaltschaft: ...

gegen: ...

wegen: ...

zeige ich die Verteidigung des Beschuldigten gegenüber der Staatsanwaltschaft

Akteneins

Der Antrag erstreckt sich ebenfalls auf

Beakten einschließlich der K

Sollte letztere nicht im Original zur Verfügung stehen, so bitte ich um Fertigung von Kopien, die ich mir bitte besorgen lassen möchte. Ich sage ich mich stark.

Mein Mandant wird zum Vernehmen der Staatsanwaltschaft nach Erhalt der vollständigen Akten innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen. Ich bitte um Beachtung von Nr. 70 RiStBV b

Um Beachtung von Nr. 70 RiStBV b

Rechtsanwalt

III. Verteidigungsakti

Vermeidung von Zwangsmaßnahme
Gerade beim Vorwurf von Vermögensschäden werden, dass die Staatsanwaltschaft des Arztes einen Haftbefehl beantrage dem Mandanten die Haftgründe darzulegen. Ich bitte, davon auszugehen, dass ihm seine Ausführungen des Verteidigers dem Mandanten bewusst auch noch nicht bekannte Sätze des rechtmäßigen Verhaltens des I

Beschuldigten (§§ 136, 163a StPO)

§ 136 StPO

Vernehmung ist dem Beschuldigten zu er-
zur Last gelegt wird und welche Straf-
kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß
: freistehe, sich zu der Beschuldigung zu
Sache auszusagen und jederzeit, auch
mung, einen von ihm zu wählenden Ver-
ist ferner darüber zu belehren, daß er zu
ne Beweiserhebungen beantragen kann.
| der Beschuldigte auch darauf, dass er
inn, sowie auf die Möglichkeit eines Tä-
gewiesen werden.

im Gegensatz zum Zeugen ausnahmslos
Sache zu machen und muss sich auch vor
it – abgesehen von den Angaben zu seiner
§ einlassen.

§ 163a StPO

estens vor dem Abschluß der Ermittlung
i denn, daß das Verfahren zur Einstel-
Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit
lich zu äußern. (...)

pflichtet, auf Ladung vor der Staatsan-
(...)

ng des Beschuldigten durch Beamte des
Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat
(...)

cht verpflichtet ist, zu einer Vorladung bei
der Verteidiger auf diese reagieren; ande-
altschaft verfahrensleitende Verfügungen
trafbefehlsantrag) erlassen, ohne dass der
auf das Verfahren einzuwirken.
eibens für einen Beschuldigten an die Po-
ndlungsfehlerverdacht könnte wie folgt

Polizeipräsidium

...

Sachbearbeiter:

In dem Ermittlungsverfahren

Vorgangsnummer: ...

Az. der Staatsanwaltschaft: ...

gegen: ...

wegen: ...

zeige ich die Verteidigung des Beschuldigten an und beantrage ge-
genüber der Staatsanwaltschaft

Akteneinsicht.

Der Antrag erstreckt sich ebenfalls auf die Überlassung der

Beiakten einschließlich der Krankendokumentation.

Sollte letztere nicht im Original zur Verfügung gestellt werden kön-
nen, so bitte ich um Fertigung von Kopien. Für entstehende Kosten
sage ich mich stark.

Mein Mandant wird zum Vernehmungstermin nicht erscheinen.
Nach Erhalt der vollständigen Akte werden wir indes unaufgefor-
dert binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

Um Beachtung von Nr. 70 RiStBV bitten wir.

Rechtsanwalt

III. Verteidigungstaktische Erwägungen

Vermeidung von Zwangsmaßnahmen

Gerade beim Vorwurf von Vermögensdelikten muss in Betracht gezo- 15
gen werden, dass die Staatsanwaltschaft bei ungeschicktem Verhalten
des Arztes einen Haftbefehl beantragen könnte. In solchen Fällen sind
dem Mandanten die Haftgründe darzulegen. Der Verteidiger sollte im-
mer davon ausgehen, dass ihm sein Mandant nicht alles erzählt. Die
Ausführungen des Verteidigers dem Mandanten gegenüber sollten daher
bewusst auch noch nicht bekannte Sachverhalte umfassen und die Gren-
zen des rechtmäßigen Verhaltens des Beschuldigten anhand für möglich

gehaltener Sachverhaltsvarianten samt einer rechtlichen Bewertung darstellen. So kann dem Mandanten beispielsweise auch ein Eindruck über die Wahrscheinlichkeit des Erlasses eines Haftbefehls bei bestimmten Verhaltensweisen vermittelt werden.

- 16 Einen für das Verfahren kleinen Erfolg, der aber geeignet ist, den Ruf des Arztes in der Patientenschaft zu erhalten, kann der Verteidiger erzielen, wenn er sich Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren verschafft, bevor die Staatsanwaltschaft beispielsweise die Krankenakten nach Strafantrag / -anzeige in der Praxis des Beschuldigten gem. § 102 StPO oder im Krankenhaus gem. § 103 StPO in Beschlag nimmt. Diese Zwangsmaßnahme kann von der Verteidigung erfolgreich abgewendet werden, indem der Staatsanwaltschaft angekündigt wird, die entsprechenden Akten freiwillig zur Verfügung zu stellen.
- 17 Dies könnte telefonisch oder mit folgendem Musterschreiben geschehen:

Staatsanwaltschaft

...

In dem Ermittlungsverfahren

Az.: ...

gegen: ...

wegen: ...

hat mein Mandant Kenntnis davon erhalten, dass der Patient ... strafrechtlich gegen ihn vorgehen möchte.

Der in solchen Fällen üblichen Beschlagnahme der Krankenunterlagen bedarf es nicht. Ich bitte kurz um Rückmeldung, wann Sie die Unterlagen benötigen und werde die kurzfristige Übergabe an Sie dann unmittelbar veranlassen.

Rechtsanwalt

1. Beschaffung verteidigungsrelevanter Information

- 18 Frühestmöglich hat sich der Mandant in Behandlungsfehlerverfahren der Vervielfältigung einer noch nicht in Beschlag genommenen Krankenakte samt der dazugehörigen Bilder zu widmen. Diese Akte ermöglicht einerseits eine effizientere Verteidigung, wenn die Staatsanwaltschaft – in sehr seltenen Fällen – die ein Beweismittel darstellende Kran-

kenakte dem Verteidiger weder im Original lässt, sondern an das örtliche Amtsgericht einsicht genommen werden kann. Ancipierte Akte einem „eigenen“ Sachverständigen in geeigneten Fällen nicht lediglich mit der Erstellung eines Gutachtens

Spätestens im Anschluss an die ersten sollte diesem aufgegeben werden, schriftlich darzustellen, um auf dieser Grundlage Lungnahmen außerhalb des Ermittlungsverfahrens. Ausführungen zur Beteiligung anderer an der Behandlung dürfen dabei nicht im Krankenhaus tätig, so stehen oftmals anhand derer die Hierarchie und Arbeit

Ganz wichtig ist auch, dass möglich werden, damit diese gegebenenfalls zeitlich der Verteidigung befragt werden können. Verteidigung darauf, Zeugen innerhalb eines Monats erfolgt deren Vernehmung erst Monate später aussagen sollen. Zumindest Details drohen anheimzufallen.

Der Arzt im Ermittlungsverfahren vor in der glücklichen Situation ist, vor dem Kenntnis vom Verfahren zu erlangen, die Dokumentation enthaltenden Feststellungen den wesentlichen Inhalt von Karteikarten. Zugriff der Ermittlungsbehörde findet in Krankenakten wieder, was die adäquate Bearbeitung erheblich erschwert und in der Folgezeit verfolggern beschert.

2. Empfehlungen zum weiteren Verhalten

Psychologisch nachvollziehbar, ist dem vorgeworfen wird, daran gelegen, die nahezu jedem gegenüber auszuräumen schon Erwägungen unbedingt entgegengehalten werden, dass der betroffene Arzt sich Angehörigen noch der Verwaltungsleitung Kollegen und Mitarbeitern gegenüber dem Verteidiger abgestimmt wird. Die gegenüber der Haftpflichtversicherung, weiß, dass der Versicherung gegenüber eine gemäßen Stellungnahme besteht und d

en samt einer rechtlichen Bewertung
anten beispielsweise auch ein Eindruck
Erlasses eines Haftbefehls bei bestimm-
werden.

en Erfolg, der aber geeignet ist, den Ruf
zu erhalten, kann der Verteidiger erzie-
i dem Ermittlungsverfahren verschafft,
beispielsweise die Krankenakten nach
xis des Beschuldigten gem. § 102 StPO
103 StPO in Beschlag nimmt. Diese
r Verteidigung erfolgreich abgewendet
schaft angekündigt wird, die entspre-
gung zu stellen.

nit folgendem Musterschreiben gesche-

avon erhalten, dass der Patient ...
möchte.

eschlagnahme der Krankenunterla-
rz um Rückmeldung, wann Sie die
e die kurzfristige Übergabe an Sie

anter Information

ndant in Behandlungsfehlerverfahren
ht in Beschlag genommenen Kran-
lder zu widmen. Diese Akte ermög-
rteidigung, wenn die Staatsanwalt-
ein Beweismittel darstellende Kran-

kenakte dem Verteidiger weder im Original noch kopiert zukommen
lässt, sondern an das örtliche Amtsgericht sendet, so dass dort Akten-
einsicht genommen werden kann. Andererseits ist es möglich, die ko-
pierte Akte einem „eigenen“ Sachverständigen zukommen zu lassen und
diesen in geeigneten Fällen nicht lediglich um ein Votum zu bitten, son-
dern mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Spätestens im Anschluss an die erste Besprechung mit dem Mandan- 19
ten sollte diesem aufgegeben werden, den Sachverhalt aus seiner Sicht
schriftlich darzustellen, um auf dieser Grundlage die notwendigen Stel-
lungnahmen außerhalb des Ermittlungsverfahrens vorbereiten zu kön-
nen. Ausführungen zur Beteiligung anderer Ärzte und von Pflegeperso-
nal an der Behandlung dürfen dabei nicht fehlen. Ist der Mandant am
Krankenhaus tätig, so stehen oftmals Organigramme zur Verfügung,
anhand derer die Hierarchie und Arbeitsteilung erörtert werden können.

Ganz wichtig ist auch, dass mögliche Zeugen früh namhaft gemacht 20
werden, damit diese gegebenenfalls zeitnah im Rahmen der Erhebungen
der Verteidigung befragt werden können, denn beschränkt sich die Ver-
teidigung darauf, Zeugen innerhalb der Einlassung zu benennen, so
erfolgt deren Vernehmung erst Monate nach dem Ereignis, über das sie
aussagen sollen. Zumindest Details drohen hier – unnötig – dem Verges-
sen anheimzufallen.

Der Arzt im Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetruges, der 21
in der glücklichen Situation ist, vor der Durchsichtung seiner Praxis
Kenntnis vom Verfahren zu erlangen, sollte keine Sekunde zögern, die
die Dokumentation enthaltenden Festplatten zu spiegeln und ebenfalls
den wesentlichen Inhalt von Karteikarten in Papierform; denn nach
Zugriff der Ermittlungsbehörde findet er sich in der Regel ohne Patien-
tenakten wieder, was die adäquate Behandlung des Patienten ganz er-
heblich erschwert und in der Folgezeit täglichen Kontakt mit den Straf-
verfolgern beschert.

2. Empfehlungen zum weiteren Verhalten Dritten gegenüber

Psychologisch nachvollziehbar, ist dem Arzt, dem ein Fehlverhalten 22
vorgeworfen wird, daran gelegen, diesen Vorwurf unmittelbar und
nahezu jedem gegenüber auszuräumen. Dem ist aus verteidigungstakti-
schen Erwägungen unbedingt entgegenzuwirken. Es sollte sichergestellt
werden, dass der betroffene Arzt sich weder dem Patienten oder seinen
Angehörigen noch der Verwaltungsleitung oder ärztlichen Vorgesetzten,
Kollegen und Mitarbeitern gegenüber äußert, ohne dass dies zuvor mit
dem Verteidiger abgestimmt wird. Dies gilt selbst für Äußerungen ge-
genüber der Haftpflichtversicherung, denn der versierte Strafverfolger
weiß, dass der Versicherung gegenüber die Obliegenheit zur wahrheits-
gemäßen Stellungnahme besteht und die Unterlagen – mitunter also das

Geständnis des Arztes – bei der Versicherung nicht beschlagnahmesicher verwahrt werden können.

- 23 Im Rahmen eines solchen Konfliktmanagements ist das Verhalten gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern im Einzelnen zu erarbeiten. Durch ungünstiges und unüberlegtes Verhalten kann der GAU produziert werden. Wer sich indessen taktisch geschickt und besonnen verhält, entscheidet stets zu seinen Gunsten.
- 24 Hier ist für den Arzt oftmals die erste Hürde zu bewältigen, denn eine versierte Stellungnahme setzt genaue Sachverhaltskenntnis voraus. Ebenso wie es als grober Kunstfehler des Verteidigers zu bewerten wäre, eine Einlassung für den Mandanten abzugeben, bevor die Ermittlungsakte eingehend studiert wurde, ist es fehlerhaft, wenn der Arzt Stellung zu einem Sachverhalt bezieht, dessen ärztliche und pflegerische Dokumentation in Form der Patientenakte nicht hat ausgewertet werden können. Dieser Auswertung steht aber manchmal entgegen, dass die entsprechenden Krankenakten im Rahmen einer Durchsichtung in Beschlag genommen worden sind und es unterlassen wurde, Kopien zu fertigen. In solchen Situationen ist mit Verwaltung, Abteilungsleitung und Versicherung abzustimmen, dass zunächst unverfängliche Ausführungen folgen und eine detaillierte Stellungnahme erst dann ergeht, wenn die Staatsanwaltschaft eine Ablichtung des Beweismittels überlassen hat oder dieses zumindest hat eingesehen werden können.
- 25 Gegenüber dem Patienten oder seinen Angehörigen ist zu beachten, dass diese vom Arzt nicht „abgefertigt“ werden. Der Unmut des Patienten steigt proportional zum Anteil der von ihm nicht verstandenen Fachsprache und dem Unverständnis, das ihm entgegengebracht wird. Wenn in einem verständnisvollen Patientengespräch auch nicht die Vorwürfe ausgeräumt werden können, so gelingt es in vielen Fällen wenigstens, den Patienten von einer Strafantragstellung oder Anzeigeerstattung abzuhalten oder ihn dazu zu bringen, mögliche zivilrechtliche Ansprüche weniger aggressiv zu verfolgen. Bei diesem höchst diffizilen Gespräch sollte der Arzt keine falschen Aussagen machen, jedoch auch darauf achten, dass die Aussagen ihn nicht belasten. Er sollte seine Aussage in Anwesenheit von Zeugen machen.
- 26 Der Arzt geht regelmäßig davon aus, die Versicherungsbedingungen untersagten ihm eine Entschuldigung beim Patienten oder das Entstehen von Behandlungsfehlern. Dieser Irrtum ist auszuräumen. Je nach dem, was sich ereignet hat und wie der Patient strukturiert ist, ist ihm an einer Entschuldigung mehr gelegen als an der Durchsetzung ihm möglicherweise zustehender Ansprüche. Gerade in Strafanzeigen von Patienten oder deren Angehörigen und Beschwerdeschreiben an die zuständige Ärztekammer drücken die Verfasser nicht selten aus, dass sie aufgrund der abwehrenden und uneinsichtigen Haltung des Arztes aktiv werden. Eine Aktivität, die

rsicherung nicht beschlagnahmesicher
iktmanagements ist das Verhalten ge
gartnern im Einzelnen zu erarbeiten.
tes Verhalten kann der GAU produ-
aktisch geschickt und besonnen ver-
nsten.

erste Hürde zu bewältigen, denn eine
aue Sachverhaltskenntnis voraus. Er-
r des Verteidigers zu bewerten wäre,
n abzugeben, bevor die Ermittlungs-
es fehlerhaft, wenn der Arzt Stellung
sen ärztliche und pflegerische Doku-
akte nicht hat ausgewertet werden
aber manchmal entgegen, dass die
Rahmen einer Durchsuchung in Be-
nd es unterlassen wurde, Kopien zu
t mit Verwaltung, Abteilungsleitung
lass zunächst unverfängliche Ausführ-
te Stellungnahme erst dann ergeht,
Ablichtung des Beweismittels überlas-
ingesehen werden können.

seinen Angehörigen ist zu beachten,
tigt“ werden. Der Unmut des Patien-
der von ihm nicht verstandenen Fach-
as ihm entgegengebracht wird. Wenn
engespräch auch nicht die Vorwürfe
elingt es in vielen Fällen wenigstens,
tragstellung oder Anzeigeerstattung
gen, mögliche zivilrechtliche Ansprü-
en. Bei diesem höchst diffizilen Ge-
hen Aussagen machen, jedoch auch
hn nicht belasten. Er sollte seine Aus-
sachen.

aus, die Versicherungsbedingungen un-
beim Patienten oder das Einstehen von
st auszuräumen. Je nach dem, was sich
strukturiert ist, ist ihm an einer Ent-
ler Durchsetzung ihm möglicherweise
strafanzeigen von Patienten oder deren
iben an die zuständige Ärztekammer
us, dass sie aufgrund der abwehrenden
ztes aktiv werden. Eine Aktivität, die

sich bei Kenntnis der Versicherungsbedingungen und einer adäquaten
Reaktion dem Betroffenen gegenüber hätte vermeiden lassen, denn die
Versicherung untersagt gem. § 5 Abs. 1 AVB ausschließlich ein Schuldan-
erkenntnis im Sinne eines Starksagens für mögliche Folgen des Fehlers.

Die Haftpflichtversicherung ist sofort in Kenntnis einer Beanstandung 27
zu setzen. Anspruchsschreiben sind weiterzuleiten, um den Versiche-
rungsschutz nicht zu gefährden.